

WASSERVERBAND VORSFELDE UND UMGEBUNG

Max-von-Laue-Weg 1 • 38448 Wolfsburg
☎ 05363 / 943-0 • 📠 05363 / 943-123
info@wvorfelde.de • www.wvorfelde.de



Allgemeine Entsorgungsbedingungen (AEB) des WVV für die Abwasserbeseitigung im Bereich der Samtgemeinden Brome, Grasleben und Velpke

INHALTSVERZEICHNIS

ABSCHNITT I

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Rechtsgrundlagen
- § 2 Abschluss, Laufzeit und Kündigung des Entsorgungsvertrages
- § 3 Umfang der Abwasserentsorgung, Unterbrechung und Verweigerung der Entsorgung
- § 4 Haftung

ABSCHNITT II

Bestimmungen für Grundstücke mit Anschluss an zentrale Verbandsanlagen

- § 5 Grundsätze
- § 6 Entwässerungsantrag und Entwässerungsgenehmigung
- § 7 Grundstücksanschluss
- § 8 Grundstücksentwässerungsanlage
- § 9 Abnahme und Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 10 Einleiterkataster
- § 11 Benutzungsbedingungen
- § 12 Bau und Betrieb von Vorbehandlungsanlagen
- § 13 Grundstücksbenutzung

ABSCHNITT III

Bestimmungen für Grundstücke mit Kleinkläranlagen, Sammelgruben und Abwasserbehältern

- § 14 Herstellung, Betrieb und Wartung von Kleinkläranlagen
- § 15 Entsorgung

ABSCHNITT IV

Entgelte

- § 16 Grundsatz
- § 17 Abwasserpreisblätter
- § 18 Baukostenzuschüsse (BKZ)
- § 19 Grundstücksanschlusskosten (GAK)
- § 20 Benutzungsentgelte
- § 21 Abwasserabsetzungen und Ermäßigung der Niederschlagswasserentgelte
- § 22 Abrechnung, Abschlagszahlungen und Preisänderungsklauseln
- § 23 Abrechnung individueller Leistungen, Lohnverrechnungssatz (LVS)
- § 24 Einwände gegen Rechnungen, Aufrechnung
- § 25 Zahlungspflichtige, Wechsel des Zahlungspflichtigen
- § 26 Fälligkeit, Mahnung, Verzugs- und Stundungszinsen
- § 27 Vorauszahlungen und Sicherheitsleistungen

ABSCHNITT V

Schlussbestimmungen

- § 28 Sondervereinbarungen
- § 29 Vertragsstrafen
- § 30 Gerichtsstand
- § 31 Änderungsklausel
- § 32 Übergangsregelung
- § 33 Umsatzsteuer
- § 34 Inkrafttreten

ANLAGE 1 : Grenzwerte

ANLAGE 2 : Abwasserpreisblatt

ABSCHNITT I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Rechtsgrundlagen

(1) Nach den Bestimmungen des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – nachfolgend WHG genannt) und dem darauf abstellenden Niedersächsischen Wassergesetz (nachfolgend NWG genannt) ist Abwasser so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird (§ 55 Abs. 1 WHG). Abwasserbeseitigung im Sinne des WHG umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm (§ 54 Abs. 2 WHG).

(2) Abwasser im Sinne dieser Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (nachfolgend AEB genannt) umfasst sowohl Schmutzwasser als auch Niederschlagswasser. Schmutzwasser ist dabei das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende oder in abflusslosen Gruben gesammelte Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die in Kleinkläranlagen anfallenden Schlämme (Fäkalschlämme) sowie die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten. Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich bebauter oder befestigter Flächen abfließende und gesammelte Wasser.

(3) Die Beseitigung des auf ihrem Gebiet anfallenden Abwassers einschließlich der Fäkalschlämme aus Kleinkläranlagen sowie der in geschlossenen Gruben gesammelten Abwässer obliegt gem. § 96 Abs. 1 NWG grundsätzlich den Gemeinden (Abwasserbeseitigungspflicht). Zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht können sich die Gemeinden gem. § 56 WHG Dritter bedienen oder diese Pflichtaufgabe gem. § 97 Abs. 3 NWG durch Zusammenschluss auf eine öffentlich-rechtliche Körperschaft übertragen.

(4) Zur Beseitigung des Niederschlagswassers sind gem. § 96 Abs. 3 NWG an Stelle der Gemeinde verpflichtet :

- a) die Grundstückseigentümer, soweit nicht die Gemeinde den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorschreibt oder ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten,
- b) die Träger öffentlicher Verkehrsanlagen, soweit sie nach anderen Rechtsvorschriften zur Entwässerung ihrer Anlagen verpflichtet sind.

(5) Die Gemeinden können gem. § 96 Abs. 4 NWG durch Satzung für bestimmte Teile ihres Gebietes vorschreiben, dass die Nutzungsberechtigten der Grundstücke häusliches Abwasser durch Kleinkläranlagen zu beseitigen haben. Dies gilt nicht für die Beseitigung des in den Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes. Die Satzung legt für ihren Geltungsbereich fest, welchen Gewässern das Abwasser aus den Kleinkläranlagen zugeführt werden soll. Darüber hinaus kann die Gemeinde

- a) bestimmte Kleinkläranlagen vorschreiben und
- b) vorschreiben, dass die Kleinkläranlagen auf Kosten der Nutzungsberechtigten durch die Gemeinde oder durch vor ihr beauftragte Dritte zu warten sind.

Hierzu wird auf die näheren Bestimmungen der von den Samtgemeinden Brome, Grasleben und Velpke erlassenen Satzungen gem. § 96 Abs. 4 NWG verwiesen.

(6) Nach § 96 Abs. 9 NWG haben die Verfügungsberechtigten über ein Grundstück das hierauf anfallende Abwasser einschließlich der Fäkalschlämme aus Kleinkläranlagen sowie der in geschlossenen Gruben gesammelten Abwässer dem zur Abwasserbeseitigung Verpflichteten zu überlassen (Andienungspflicht).

(7) Auf Grundlage der vorstehenden Rechtsvorschriften und satzungsgemäßen Bestimmungen der Samtgemeinden Brome, Grasleben und Velpke obliegen dem Wasserverband Vorsfelde und Umgebung (nachfolgend WVV genannt) die Abwasserbeseitigungspflicht gem. § 96 Abs. 1 NWG sowie die Wartung der Kleinkläranlagen im jeweiligen Samtgemeindegebiet.

(8) Zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben betreibt der WVV öffentliche zentrale und dezentrale Abwasseranlagen (nachfolgend Verbandsanlagen genannt), getrennt nach Entsorgungs- und Kalkulationsbereichen.

- a) Die zentrale Verbandsanlage umfasst alle baulichen und technischen Einrichtungen zur leitungsgebundenen Entsorgung des Schmutz- und Niederschlagswassers. Hierzu zählen insbesondere Kläranlagen oder Klärteichanlagen, Kanäle zum Transport von Schmutz- und/oder Niederschlagswasser im Trenn- bzw. Mischsystem, Regenrückhaltebecken, Pumpstationen mit zugehörigen Druckrohrleitungen sowie Grundstücksanschlüsse einschließlich des Übergabeschachtes. Die zentrale

Verbandsanlage endet mit dem Übergabeschacht auf dem zu entwässernden Grundstück oder – sofern kein Übergabeschacht vorhanden ist – an der Grundstücksgrenze.

- b) Die dezentrale Verbandsanlage umfasst alle Vorkehrungen und Einrichtungen zur Abfuhr und Behandlung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und von Abwasser aus Sammelgruben bzw. Abwasserbehältern. Der Schlamm und das Abwasser werden einer Abwasserbehandlungsanlage des WVV zugeführt.

(9) Das Abwasserentsorgungsverhältnis zwischen den andienungspflichtigen Verfügungsberechtigten über ein Grundstück und dem WVV wird durch die nachfolgenden Bestimmungen dieser privatrechtlichen AEB geregelt. Die als Anlagen beigefügten Grenzwerte und Preisblätter sind Bestandteil dieser AEB.

§ 2

Abschluss, Laufzeit und Kündigung des Entsorgungsvertrages

(1) Der WVV schließt den Entsorgungsvertrag mit dem Grundstückseigentümer oder sonst zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigten (nachfolgend Vertragspartner genannt) ab. Der Vertragspartner hat einen Eigentumswechsel dem WVV unverzüglich anzuzeigen.

(2) Steht das Eigentum an einem Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zu, so wird der Vertrag mit der Gemeinschaft der Eigentümer abgeschlossen. Hierbei kann die gesamtschuldnerische Haftung der Eigentümer auch bei Bruchteilsgemeinschaften vorgesehen werden. Die Eigentümergemeinschaft verpflichtet sich, eine Person zur Entgegennahme von Erklärungen des WVV diesem gegenüber zu bevollmächtigen. Geschieht dies nicht, so gelten die an einen Eigentümer abgegebenen Erklärungen des WVV auch als den übrigen Eigentümern zugegangen. Die Eigentümergemeinschaft hat einen Eigentümerwechsel und einen Wechsel der bevollmächtigten Person dem WVV unverzüglich anzuzeigen.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein sonstiges dingliches Nutzungsrecht an einem Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht.

(4) Der Vertrag soll schriftlich abgeschlossen werden. Er kommt in der Regel mit Genehmigung des WVV zum Entwässerungsantrag zustande. Ist er auf andere Weise abgeschlossen worden, so hat der WVV den Vertragsabschluss dem Vertragspartner unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Wird die Bestätigung mit automatischen Einrichtungen ausgefertigt, bedarf es keiner Unterschrift. Im Vertrag oder in der Vertragsbestätigung ist auf die dem Vertrag zugrundeliegenden AEB hinzuweisen.

(5) Kommt der Vertrag durch die Inanspruchnahme der Verbandsanlage zustande, so ist der Vertragspartner verpflichtet, dieses dem WVV unverzüglich mitzuteilen. Die Abwasserentsorgung erfolgt zu den für gleichartige Vertragsverhältnisse geltenden Entsorgungsbedingungen des WVV.

(6) Der WVV ist verpflichtet, jedem Vertragspartner bei Vertragsabschluss, im Übrigen auf Verlangen, die dem Vertrag zugrundeliegenden AEB unentgeltlich zu übermitteln.

(7) Änderungen dieser AEB werden öffentlich bekanntgegeben, womit sie als zugegangen gelten. Die Änderungen treten frühestens nach Bekanntgabe in Kraft und werden somit Vertragsbestandteil.

(8) Der Vertrag wird auf unbestimmte Dauer geschlossen. Ist Vertragspartner der Grundstückseigentümer, so kann er im Falle des Überganges des dinglichen Nutzungsrechts am Grundstück auf einen Dritten den Vertrag mit vierwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonates kündigen. Ist Vertragspartner ein sonst zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigter, gilt Satz 1 im Falle eines Wegfalles seines Nutzungsrechtes entsprechend. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(9) Ohne Kündigung endet der Vertrag, wenn durch Ursachen, die der WVV nicht zu vertreten hat (z. B. Krieg, innere Unruhen, Erdbeben, Überschwemmungen, Bodensenkungen und ähnliche Unfälle höherer Gewalt) der Anschluss soweit gebrauchsunfähig wird, dass die Fortsetzung des Vertrages unmöglich ist.

(10) Mit schriftlicher Zustimmung des Vertragspartners, des Mieters oder Pächters und des WVV kann die Abrechnung der Benutzungsentgelte für die Abwasser- und Fäkalschlamm Entsorgung auch direkt zwischen dem Mieter oder Pächter und dem WVV vorgenommen werden. Dieses entlässt den Vertragspartner jedoch nicht aus seiner Verantwortung als Gesamtschuldner.

§ 3

Umfang der Abwasserentsorgung, Unterbrechung und Verweigerung der Entsorgung

(1) Der WVV gewährleistet die Abwasserentsorgung durch Vorhaltung zentraler und dezentraler Verbandsanlagen (auf § 1 Abs. 8 wird verwiesen).

(2) Der WVV ist verpflichtet, Abwasser nach Maßgabe dieser AEB und im vereinbarten Umfang jederzeit zu übernehmen. Dieses gilt nicht,

- a) sofern für die Niederschlagswasserentsorgung kein Anschluss- und Benutzungszwang besteht bzw. eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang vorliegt,
- b) sofern der WVV oder seine Mitgliedsgemeinden von der Abwasserentsorgung freigestellt sind,
- c) soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Abwasserbeseitigung erforderlich oder sonst vertraglich vorbehalten sind und
- d) solange der WVV an der Abwasserbeseitigung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(3) Der WVV kann eine Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn ein Anschluss an die zentrale Verbandsanlage vorgenommen werden soll und die zugelassene Abflussmenge überschritten wird. Verändert sich die Menge des Niederschlagswassers durch Versiegelung von Flächen wesentlich, so kann eine Rückhaltung gefordert werden, wenn die zentrale Verbandsanlage diese Menge nicht aufnehmen kann.

(4) Verändert sich Art und Menge des Abwassers wesentlich, so haben die Vertragspartner dieses unverzüglich dem WVV schriftlich anzuzeigen. Kann die zentrale Verbandsanlage die erhöhten Abwassermengen nicht aufnehmen oder die erforderliche Reinigung nicht durchführen, so muss die Aufnahme dieser Abwassermenge durch den WVV abgelehnt werden. Die Aufnahme des Abwassers ist gegebenenfalls möglich, wenn sich der Vertragspartner bereit erklärt, die Kosten für die erforderliche Änderung der zentralen Verbandsanlage zu tragen.

(5) Die Abwasserbeseitigung kann unterbrochen werden, soweit dieses zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der WVV hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben. Der WVV hat die Vertragspartner bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Abwasserbeseitigung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung

- a) nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der WVV dieses nicht zu vertreten hat oder
- b) die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögert würde.

(6) Abwasser darf eingeleitet werden, soweit nicht einschränkende Bestimmungen vorgesehen sind. Der WVV kann, falls dieses zur Sicherstellung der Abwasserbeseitigung erforderlich ist, die Benutzung allgemein oder für bestimmte Zwecke beschränken. Einleitungsbeschränkungen, die auf besonderen Vorschriften beruhen, sind für die Vertragspartner verbindlich.

(7) Der WVV ist berechtigt, die Abwasserentsorgung aus Gründen der öffentlichen Sicherheit sowie des Gesundheits- und Umweltschutzes zu verweigern, wenn der Vertragspartner den Bestimmungen dieser AEB zuwiderhandelt und die Verweigerung erforderlich ist, um

- a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit der Allgemeinheit abzuwenden,
- b) zu gewährleisten, dass Einleitungsverbote nach den Bestimmungen dieser AEB oder sonstigen geltenden Rechtsvorschriften eingehalten werden,
- c) zu gewährleisten, dass die Grundstücksentwässerungsanlage des Vertragspartners so betrieben wird, dass Störungen anderer Vertragspartner und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des WVV oder Dritter oder auf die Wasserversorgung ausgeschlossen sind.

Der WVV hat die Abwasserentsorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Verweigerung entfallen sind. Sind dem WVV durch Zuwiderhandlungen des Vertragspartners Kosten entstanden, so hat dieser dem WVV die Kosten zu erstatten.

(9) Die Verweigerung der Abwasserentsorgung zur Durchsetzung von Zahlungsforderungen gegenüber dem Vertragspartner ist ausgeschlossen.

§ 4 Haftung

(1) Der WVV sowie seine Organe und Beschäftigten haften für Schäden durch Betriebsstörungen an der zentralen Verbandsanlage, sofern

- a) bei Schäden an Körper und Gesundheit Vorsatz oder Fahrlässigkeit,
- b) bei anderen Schäden Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

(2) Wer unbefugt Verbandsanlagen betritt oder benutzt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.

(3) Der Vertragspartner hat für eine ordnungsgemäße Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage nach den Vorschriften dieser AEB zu sorgen. Er haftet für alle Schäden und Nachteile, die dem WVV infolge des mangelhaften Zustandes, der vorschriftswidrigen Benutzung und nicht sachgemäßen Bedienung der Grundstücksentwässerungsanlage unmittelbar und mittelbar entstehen. Hierunter fallen insbesondere Schäden an der Verbandsanlage, Erschwernisse oder sonstige Nachteile im Betrieb, die Unmöglichkeit einer landwirtschaftlichen Verwertung von Klärschlämmen oder die Erhöhung der Abwasserabgabe nach dem Abwasserabgabengesetz (AbwAG). Er hat den WVV von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, wenn die Schadensursache von seinem Grundstück ausgeht. Die Haftung des Vertragspartners tritt insbesondere ein, wenn er selbst oder Dritte, deren Handeln er zu verantworten hat,

- a) gegen die Einleitungsbedingungen dieser AEB verstoßen,
- b) die Änderung der Abwässer nach Art, Zusammensetzung und Menge nicht unaufgefordert und unverzüglich dem WVV mitteilen,
- c) Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß betreiben oder den Inhalt von Abscheidern der Verbandsanlage zuführen,
- d) Schmutzwasser in eine Niederschlagswasseranlage bzw. Niederschlagswasser oder Drainagewasser in eine Schmutzwasseranlage des WVV einleiten.

Die Erhöhung der Abwasserabgabe wird von den dafür zuständigen Behörden dabei in aller Regel nicht nur für den Zeitraum der Nichteinhaltung der wasserbehördlichen Vorgaben geltend gemacht, sondern für das gesamte Veranlagungsjahr. Entsprechendes gilt für die Weitergabe der erhöhten Abwasserabgabe an den Verursacher.

(4) Eine verschuldensunabhängige Haftung des Vertragspartners ist nicht gegeben, wenn der Schaden oder sonstige Nachteil allein auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des WVV bzw. seiner Bediensteten oder Beauftragten zurückzuführen ist. Der Nachweis eines solchen Verschuldens ist vom Vertragspartner zu führen.

(5) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

(6) Gegen Überschwemmungsschäden als Folge von

- a) Rückstau in der zentralen Verbandsanlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze,
- b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes,
- c) Behinderung im Wasserlauf, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung,
- d) zeitweiliger Stilllegung oder Beeinträchtigung der zentralen Verbandsanlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten,

hat der Vertragspartner sein Grundstück und seine Gebäude selbst zu schützen. Einen Anspruch auf Schadensersatz hat er nicht, soweit die eingetretenen Schäden nicht schuldhaft vom WVV verursacht worden sind. Im gleichen Umfang hat er den WVV von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen aus bei ihm entstandenen Schäden geltend machen.

(7) Schadensersatzansprüche unterliegen der gesetzlichen Verjährung.

ABSCHNITT II

Bestimmungen für Grundstücke mit Anschluss an zentrale Verbandsanlagen

§ 5

Grundsätze

(1) Die zentrale Verbandsanlage umfasst alle baulichen und technischen Einrichtungen zur leitungsgebundenen Entsorgung des Schmutz- und Niederschlagswassers. Sie endet mit dem Übergabeschacht auf dem zu entwässernden Grundstück oder – sofern kein Übergabeschacht vorhanden ist – an der Grundstücksgrenze.

(2) Eingriffe in Verbandsanlagen und deren Betreten sind nur Bediensteten oder Beauftragten des WVV gestattet (z. B. Entfernen von Schachtabdeckungen und Einlaufrosten sowie Reinigung von Grundstücksanschlüssen).

(3) Der WVV kann den Anschluss an die zentrale Verbandsanlage versagen, soweit die Lage des Grundstückes oder technische oder betriebliche Gründe unverhältnismäßige besondere Maßnahmen und Aufwendungen erfordern. Die Herstellung von neuen Verbandsanlagen oder die Erweiterung bzw.

Änderung bestehender Verbandsanlagen kann nicht verlangt werden. Eine Ausnahme hiervon besteht dann, wenn der Vertragspartner sich schriftlich bereit erklärt, die entstehenden Mehrkosten für den Bau und Betrieb der zentralen Verbandsanlage zusätzlich zu übernehmen und auf Verlangen hierfür eine angemessene Sicherheit leistet.

§ 6

Entwässerungsantrag und Entwässerungsgenehmigung

(1) Der WVV erteilt nach den Bestimmungen dieser AEB für jedes Grundstück eine Genehmigung zum Anschluss an die zentrale Verbandsanlage und deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen an den der Entwässerungsgenehmigung zugrundeliegenden Anschluss- oder Abwasserverhältnissen bedürfen einer Änderungsgenehmigung. Im Einzelnen gelten die folgenden Regelungen:

- a) Entwässerungsgenehmigungen sind vom Vertragspartner schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- b) Der WVV entscheidet, in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlage durch Sachverständige verlangen, sofern dies zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Vertragspartner zu tragen.
- c) Die Genehmigung wird ungeachtet anderer Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Vertragspartners. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- d) Der WVV kann die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen erteilen.
- e) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen werden.
- f) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.

(2) Der Entwässerungsantrag ist einen Monat vor Baubeginn einzureichen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen :

- a) Erläuterungsbericht mit
 - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung sowie
 - bei größeren Anschlüssen einer Dimensionierung des Anschlusskanals durch Berechnung der Abwassermenge gem. DIN 1986.
- b) Bei Grundstücken, von denen nichthäusliches Abwasser eingeleitet wird (z. B. aus Gewerbe- oder Industriebetrieben), ist eine Beschreibung beizufügen, die folgende Angaben enthält :
 - Art und Umfang der Produktion,
 - Menge und Beschaffenheit des Abwassers,
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage(n),
 - vorgesehene Sicherheits- und Kontrolleinrichtungen,
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe und Leichtstoffe),
 - Anfallstelle des Abwassers im Betrieb sowie
 - Vorsorge für Störfälle.
- c) Einen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1:1000 mit folgenden Angaben :
 - Straße und Hausnummer,
 - Gebäude und befestigte Flächen,
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
 - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle,
 - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant,
 - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener Baumbestand,
 - Lageplan mit Kennzeichnung und Bemaßung der an den Niederschlagswasserkanal angeschlossenen oder anzuschließenden versiegelten Flächen.
- d) Einen Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsobjekten sowie einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Revisions-schächte.

- e) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1:100, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse, Hebeanlagen oder Sammelanlagen für Niederschlagswasser zur Brauchwassernutzung.
- f) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Hierbei sind die folgenden Farben zu verwenden :
- für vorhandene Anlagen schwarz
 - für neue Anlagen rot
 - für abzubrechende Anlagen gelb
- Die für Prüfzwecke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

(3) Der Entwässerungsantrag und die eingereichten Antragsunterlagen (Beschreibung des Vorhabens, Zeichnungen, etc.) müssen mit Datumsangabe vom Vertragspartner und den Entwurfsverfassern unterschrieben sein.

§ 7 Grundstücksanschluss

(1) Der Grundstücksanschluss beginnt an der Abzweigstelle des vor dem Grundstück verlaufenden Haupt- bzw. Straßenkanales und endet mit dem Übergabeschacht auf dem zu entwässernden Grundstück oder – sofern kein Übergabeschacht vorhanden ist – an der Grundstücksgrenze. Er ist Bestandteil der zentralen Verbandsanlage.

(2) Jedes Grundstück ist in der Regel über einen eigenen unmittelbaren Grundstücksanschluss an die zentrale Verbandsanlage anzuschließen. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Gebäude, die jeweils eine selbständige wirtschaftliche Einheit bilden, so erhält jedes Gebäude in der Regel einen eigenen Grundstücksanschluss. Im Trennsystem darf das Schmutzwasser nur an den Schmutzwasserkanal und das Niederschlagswasser nur an den Niederschlagswasserkanal angeschlossen werden. Im Mischsystem ist in der Regel nur ein Anschluss je Grundstück erforderlich.

(3) Wird ausnahmsweise die gemeinsame Nutzung einer Anschlussleitung für mehrere Grundstücke zugelassen, müssen die beteiligten Vertragspartner die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden (dienenden) Grundstück durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit oder Baulast sichern.

(4) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden unter Wahrung berechtigter Interessen des Vertragspartners vom WVV bestimmt. Übergabeschächte werden in der Regel bis zu zwei Meter hinter der Grundstücksgrenze angeordnet.

(5) Sofern Grundstücksanschlüsse, die vor Inkrafttreten dieser AEB hergestellt worden sind, über keinen Übergabeschacht verfügen, kann der WVV eine nachträgliche Herstellung zu Lasten des Vertragspartners verlangen.

(6) Die Grundstücksanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des WVV und werden ausschließlich von diesem zu Lasten des Vertragspartners hergestellt, unterhalten, geändert, erneuert, abgetrennt und beseitigt. Sie müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend. Der Vertragspartner hat die baulichen Voraussetzungen für eine sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

(7) Jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden der Leitung, sind dem WVV unverzüglich mitzuteilen.

(8) Bei Abbruch eines Gebäudes wird der Grundstücksanschluss durch den WVV verschlossen oder beseitigt, es sei denn, dass der Anschluss für ein neu zu errichtendes Gebäude wieder verwendet werden soll und nach seinem Zustand dafür geeignet ist.

§ 8 Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlage besteht aus den Einrichtungen zur Sammlung und Ableitung des in den Gebäuden und auf dem Grundstück des Vertragspartners anfallenden Abwassers. Sie endet an dem Übergabeschacht zur zentralen Verbandsanlage oder – sofern kein Übergabeschacht vorhanden ist – an der Grundstücksgrenze.

(2) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf nur nach den jeweils geltenden, vom Deutschen Institut für Normung e. V. herausgegebenen, „Technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen (DIN 1986)“ sowie unter Beachtung der Bedingungen dieser AEB hergestellt, unterhalten, geändert, erneuert und betrieben werden. Soweit für Gegenstände und Werkstoffe besondere Normen bestehen, sind auch diese verbindlich.

(3) Die Herstellung, die Erhaltung des ordnungsgemäßen Zustandes und die Erneuerung der Grundstücksentwässerungsanlage sowie die Beseitigung von Abflussstörungen obliegen dem Vertragspartner. Der Vertragspartner lässt die Grundstücksentwässerungsanlage auf seine Kosten mit dem Grundstücksanschluss verbinden.

(4) Alle Grundleitungen sind gem. DIN 1986 nach der Verlegung oder nach baulichen Änderungen einer Wasserdichtheitsprüfung zu unterziehen. Der Dichtheitsnachweis erfolgt zu Lasten des Vertragspartners und ist dem WVV bis zur Abnahme vorzulegen.

(5) Unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe müssen nach den technischen Bestimmungen der DIN 1986 gegen Rückstau abgesichert sein. Als Höhe der Rückstauenebene gilt die Straßenoberfläche vor dem Grundstück.

(6) Ist die Ableitung zu der zentralen Verbandsanlage mit freiem Gefälle nicht möglich, so kann der WVV vom Vertragspartner zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstückes den Einbau und Betrieb einer privaten Hebeanlage verlangen. Die Hebeanlage ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.

(7) Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten, wie Benzin, Benzol, Öle oder Fette, abgeschwemmt werden können, sind in die Grundstücksentwässerungsanlage Abscheider einzuschalten und zu benutzen. Die Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen, sonst bei Bedarf, entleert werden. Der WVV kann den Nachweis einer ordnungsgemäßen Entleerung verlangen.

(8) Der WVV ist zur Sicherstellung einer störungsfreien Entsorgung berechtigt, in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik weitere technische Anforderungen an die Grundstücksentwässerungsanlage und deren Betrieb festzulegen.

(9) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind an die Vorschriften dieser AEB anzupassen, wenn die öffentliche Sicherheit gefährdet wird, wenn Um- und Anbauten ausgeführt werden oder Änderungen an der zentralen Verbandsanlage dies erforderlich machen.

§ 9 Abnahme und Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf nur nach den geprüften und genehmigten Entwässerungsplänen und nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden. Wird im Einvernehmen mit dem WVV eine Änderung durchgeführt, so sind bis zur Schlussabnahme entsprechende Bestandspläne vorzulegen.

(2) Der Baubeginn und die Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlage sind dem WVV rechtzeitig – mindestens 3 Werktage vorher – anzuzeigen. Alle Anlagen und Einrichtungen, die einer Entwässerungsgenehmigung gem. § 6 bedürfen, werden durch den WVV abgenommen. Über die Abnahme stellt der WVV eine Bescheinigung aus.

(3) Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden.

(4) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch den WVV in Betrieb genommen werden. Über die Abnahme stellt der WVV eine Bescheinigung aus. Der Vertragspartner hat dem WVV auf Verlangen die für die Abnahme und Überprüfungen erforderlichen Arbeitskräfte und Geräte unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der WVV berechtigt, bis zur angezeigten Beseitigung des Mangels die Abwasserentsorgung zu verweigern oder andere geeignete Maßnahmen zur Mängelbeseitigung auf Kosten des Vertragspartners zu ergreifen. Bei Gefahr für Leib und Leben ist der WVV hierzu verpflichtet.

(5) Der WVV kann für die Abnahme von dem Vertragspartner Kostenerstattung verlangen. Die Kosten können pauschal berechnet werden. Die Kosten für Erschwernisse bei der Abnahme, die durch einen zusätzlichen Prüfungsaufwand entstehen, wie z. B. Wiederholung der Abnahme bei Beanstandungen, sind von dem Vertragspartner in tatsächlicher Höhe zu tragen.

(6) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage sowie durch deren Anschluss an die zentrale Verbandsanlage übernimmt der WVV keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

(7) Beauftragten des WVV ist zur Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen. Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte, Rückstausicherungen sowie Abwasserbehandlungsanlagen, sind jederzeit zugänglich zu halten und auf Verlangen des WVV vom Vertragspartner zu öffnen. Bei einem nachgewiesenen Verstoß gegen die Bestimmungen dieser AEB oder anderer Vorschriften sind die angeordneten Maßnahmen entgeltpflichtig und in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten zu erstatten.

(8) Der WVV kann von jedem Vertragspartner jederzeit Auskunft über Zusammensetzung und Menge des in die zentrale Verbandsanlage eingeleiteten Abwassers verlangen. Über die Eigenkontrolle ist nach Aufforderung des WVV ein Betriebstagebuch zu führen. Dieser Nachweis sowie Diagrammstreifen und sonstige Messaufzeichnungen sind für die letzten 2 Jahre aufzubewahren und dem WVV auf Verlangen vorzulegen.

(9) Der Betrieb einer Abwasservorbehandlungsanlage sowie die Einleitung von nichthäuslichen Abwässern (z. B. aus Gewerbe- und Industriebetrieben oder ähnlicher Herkunft) unterliegen der Überwachung durch den WVV. Die Kosten haben die Verursacher der Abwassereinleitung zu tragen. Der WVV führt Abwasseruntersuchungen durch. Nach Angaben des WVV haben die Verursacher der Abwassereinleitung auf ihre Kosten Probenahmestellen einzurichten und zu betreiben. Der WVV bestimmt die Stellen für die Entnahme von Abwasserproben, die Anzahl der Proben, die Entnahmehäufigkeit und die zu messenden Parameter.

§ 10 Einleiterkataster

Der WVV führt ein Kataster über die Einleitungen von nichthäuslichem Abwasser (aus Gewerbe- und Industriebetrieben oder ähnlicher Herkunft) in die zentrale Verbandsanlage (Einleiterkataster). Es werden die folgenden Daten gespeichert :

- a) Postanschrift des Grundstückes, auf dem das Abwasser anfällt,
- b) Name und Anschrift der Grundstückseigentümer bzw. nach dieser AEB gleichgestellter Personen,
- c) Name und Anschrift von verantwortlichen Personen für Vorbehandlungsanlagen,
- d) Art und Beschreibung der Grundstücksentwässerungsanlage,
- e) Branchen und Produktionszweige bei Abwassereinleitungen von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nichthäuslichen Abwässern,
- f) Menge des der zentralen Verbandsanlage zugeleiteten Abwassers, getrennt nach Teilströmen,
- g) Ergebnisse von Abwasseruntersuchungen,
- h) mit dem Abwasser aus Vorbehandlungsanlagen anfallende Inhaltsstoffe nach Art, Menge und Zusammensetzung.

Die Vertragspartner und die tatsächlich Einleitenden von Abwasser haben nach Aufforderung des WVV jede Auskunft zu erteilen, die für das Einleiterkataster erforderlich ist. Die Daten dürfen nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen übermittelt und verwendet werden.

§ 11 Benutzungsbedingungen

- (1) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.
- (2) Das Benutzungsrecht beschränkt sich auf die Menge und Zusammensetzung des Abwassers, die Grundlage der Entwässerungsgenehmigung waren.
- (3) In die zentrale Verbandsanlage darf nur Abwasser eingeleitet werden, das in Menge oder Zusammensetzung so beschaffen ist, dass dadurch
 - die Anlage oder die mit ihrem Betrieb Beschäftigten nicht gefährdet werden,
 - die Möglichkeit einer Verwertung des Klärschlammes nicht beeinträchtigt wird,
 - die öffentliche Sicherheit nicht gefährdet wird,
 - der Betrieb der Abwasserbehandlung nicht erheblich erschwert wird oder

- die Funktion der Abwasserbehandlungsanlage nicht so erheblich gestört werden kann, dass dadurch die Anforderungen der behördlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

Diese Beeinträchtigungen können insbesondere ausgehen von

- Stoffen, die Leitungen verstopfen können,
- feuergefährlichen, explosiblen oder radioaktiven Stoffen,
- Abwasser, das schädliche Ausdünstungen verbreitet,
- Abwasser, das die Baustoffe der zentralen Verbandsanlage angreift oder die biologischen Funktionen schädigt.

(4) Grundsätzlich nicht eingeleitet werden dürfen:

- Abwässer mit Inhaltsstoffen, die Verbandsanlagen verstopfen, verkleben oder durch Ablagerungen bzw. Ausfällungen in ihrem Abfluss behindern können (z. B. Schutt, Gartenabfälle, Asche, Glas, Schlacke, Müll, Sand, Kies, Textilien, grobes Papier oder Pappe, Kunststoffe, Kunstharze, Kieselsäure, Kalkhydrat, Zement, Mörtel, Abfälle aus Tierhaltungen, Abfälle aus der Nahrungsmittelverarbeitung, Stärke),
- Abwässer, die wärmer als 35 °C sind,
- Abwässer, die pH-Werte kleiner als 6,5 oder größer als 10 aufweisen,
- Schlämme aus der Neutralisation, Entgiftung sowie sonstiger Abwasser- und Wasserbehandlung,
- Emulsionen von Mineralölprodukten (z. B. Kühlschmierstoffe, Bohr- und Schneidöle etc.),
- feuergefährliche und explosive Stoffe,
- Abwässer, die Kaltreiniger mit chlorierten Kohlenwasserstoffen enthalten oder die die Ölabscheidung behindern können,
- fotochemische Abwässer (z. B. Fixierbäder, ferrocyanhaltige Bleichbäder, Entwicklungsbäder, Ammoniaklösungen),
- Abwässer mit spontan sauerstoffzehrenden Inhaltsstoffen (z. B. Natriumsulfid oder Eisen-II-Sulfat),
- Sickerwässer und sonstige Abwässer aus Deponien, Abfallzwischenlagern und Abfallbehandlungsanlagen, sofern sie unbehandelt sind und gemäß dieser AEB oder sonstigen wasserrechtlichen Vorgaben einer Vorbehandlung bedürfen,
- Abwässer, die Stoffe bzw. Stoffgruppen enthalten, die in der Grenzwerttabelle im Anhang dieser AEB aufgeführt sind, soweit die dort festgelegten Grenzwerte für diese Stoffe bzw. Stoffgruppen nicht eingehalten werden,
- Abwässer, die Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen oder üble Gerüche hervorrufen (z. B. Abwässer aus Tierkörperbeseitigungsanstalten oder aus bestimmten Papierproduktionen),
- Abwässer mit sogenannten harten Komplexbildnern (z. B. EDTA),
- Medikamente und andere pharmazeutische Produkte,
- nicht desinfizierte Abwässer aus Infektionsabteilungen (z. B. Krankenhäuser oder Sanatorien),
- flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung (Gülle, Jauche, Blut) oder aus Schlachtereien,
- flüssige Rückstände aus Ställen und Dunggruben, Silage- und Silosickersäfte, Milch und Molke,
- radioaktive Abwässer, es sei denn, dass hierfür eine entsprechende strahlenschutzrechtliche Genehmigung vorliegt.

(5) Die Einleitung von nichthäuslichem Abwasser, z. B. aus Gewerbe- und Industriebetrieben, ist nur erlaubt,

- wenn die Einleitung nicht unter den Anwendungsbereich des § 98 NWG „Genehmigungspflicht für Einleitungen in öffentliche Abwasseranlagen“ fällt und die im Anhang 1 zu dieser AEB aufgeführten Grenzwerte eingehalten werden,
- wenn der Einleiter über eine wirksame und bestandskräftige wasserbehördliche Indirekteinleitungsgenehmigung gem. § 98 NWG mit entsprechenden – ggf. die im Anhang 1 zu dieser AEB aufgeführten Grenzwerte ergänzenden oder verschärfenden – Anforderungen verfügt, bei deren Erteilung der WVV oder seine Mitgliedsgemeinden beteiligt wurden und ihre ortsentwässerungsrechtlichen Belange einbringen konnten,
- wenn bei Einleitungen von täglich mehr als 120 kg Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) im sogenannten Zahn-Wellens-Test ein Mindesteliminationsgrad von 90 % nachgewiesen wird,

- wenn bei Einleitungen von mehr 100 m³ am Tag durch einen Nitrifikationstest nach ISO 9509 nachgewiesen wird, dass das Abwasser keine Hemmwirkung auf die Nitrifikationsstufe der Kläranlage hat.

Der WVV kann im Einzelfall das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt. Der WVV kann in begründeten Ausnahmefällen befristete Abweichungen von den Beschränkungen des Satzes 1 zulassen. Die Einholung der dafür gegebenenfalls erforderlichen wasserbehördlichen Zulassungen fällt in die Verantwortlichkeit des Vertragspartners. Sollte dafür die Zustimmung des WVV erforderlich sein, wird diese vorbehaltlich einer Prüfung des Einzelfalls in Aussicht gestellt.

(6) Wenn Gewerbe- oder Industriebetriebe Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich von sogenanntem häuslichen Abwasser abweicht, in Mengen über 10 m³ am Tag der zentralen Verbandsanlage zuführen wollen, haben sie dem WVV zuvor Angaben zu machen über

- Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials,
- die abwassererzeugenden Vorgänge,
- die Abwasseranfallstellen,
- den Höchstzufluss und die Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers,
- die Zeiten, in denen eingeleitet werden soll,
- eine beabsichtigte Vorbehandlung des Abwassers mit darauf ausgerichteten Bemessungsnachweisen,
- vorhandene Rückhalteeinrichtungen und Abwasserspeichermöglichkeiten.

Im Regelfall reicht es zur Führung des so abverlangten Nachweises aus, wenn dem WVV ein Doppel der von den Wasserbehörden für die nach § 98 NWG erforderliche Indirekteinleitungsgenehmigung abverlangten Antragsunterlagen zur Verfügung gestellt wird, sofern diese hinreichend deutlich erkennen lassen,

- welche qualitativen und quantitativen Abwasserteilströme anfallen,
- ob eine getrennte oder gemeinsame Vorbehandlung dieser Teilströme zur Einhaltung der Anforderungen dieser AEB erforderlich ist,
- dass die konzentrationsbezogenen Anforderungen dieser AEB nicht durch Vermischung und Verdünnung erreicht werden.

(7) Änderungen der Zusammensetzung oder Menge gewerblicher bzw. industrieller Abwässer nicht-häuslicher Herkunft sind dem WVV unaufgefordert mitzuteilen. Auf Verlangen des WVV hat der Vertragspartner die Einhaltung der Bestimmungen dieser AEB nachzuweisen. Reicht die vorhandene zentrale Verbandsanlage zur Aufnahme oder Behandlung des veränderten Abwassers oder der erhöhten Abwassermenge nicht aus, behält sich der WVV vor, die Aufnahme dieses Abwassers zu versagen oder eine entsprechende Vorbehandlung oder Verringerung zu verlangen.

(8) Zum Schutz der zentralen Verbandsanlage, zur Gewährleistung der Einhaltung wasserrechtlicher Vorgaben und einer störungsfreien Schlammbehandlung und Klärschlammverwertung kann der WVV für die einzuleitenden Abwasserinhaltsstoffe neben den Konzentrationsvorgaben (Grenzwerte) für die in der Grenzwerttabelle im Anhang zu dieser AEB aufgeführten Stoffe Frachtbegrenzungen festlegen und den Nachweis verlangen, dass die Konzentrationswerte nicht lediglich durch Vermischen und Verdünnen eingehalten werden.

(9) Der Vertragspartner hat ohne weitere Aufforderung von sich aus und unverzüglich dem WVV zu melden, wenn die Tagesfrachten des Summenparameters AOX sowie der Metalle Blei, Cadmium, Chrom VI, Nickel, Kupfer und Quecksilber jeweils 0,1 kg überschreiten können.

(10) Ist im Hinblick auf mögliche Störfälle der Anfall von solchen Abwässern nicht auszuschließen, die sich auf die Substanz und auf den Betrieb der zentralen Verbandsanlage nachteilig auswirken können (z. B. kontaminiertes Löschwasser), so kann der WVV vorsorglich verlangen, dass solche Abwässer gespeichert, oder/und Absperrvorrichtungen eingebaut oder/und Absperrgeräte bereit gehalten werden (z. B. Ballonverschluss). Vor Einleitung derartiger potentiell kontaminierter Abwässer in die zentrale Verbandsanlage ist dem WVV gegenüber unter Beteiligung der zuständigen Behörden der Nachweis zu erbringen, dass diese Abwässer unbedenklich eingeleitet oder auf welche Weise sie ordnungsgemäß vom Vertragspartner in sonstiger Weise entsorgt werden können. Die daraufhin gegebenenfalls vom WVV zu erteilende Ausnahmegenehmigung kann eine Vergleichsmässigung der Einleitung oder/und die Einleitung zu bestimmten Zeiten verlangen. Monetäre Folgerungen bleiben davon unberührt.

(11) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Einleitungsbedingungen dieser AEB entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zum Ausgleich, zur Kühlung, zur Rückhaltung von Fest- oder Leichtstoffen, zur Neutralisation oder zur Entgiftung zu erstellen. Im Rahmen der Entwässerungsgenehmigung wird auf Antrag der Bau und Betrieb von Vorbehandlungsanlagen genehmigt. Der WVV kann Maßnahmen zur Rückhaltung des Abwassers oder von Abwasserteilströmen verlangen, wenn die Vorbehandlung zeitweise unzureichend erfolgt.

(12) Der WVV kann befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den vorstehenden Anforderungen erteilen, wenn sich anderenfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen, insbesondere die technischen und wasserrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind.

(13) Die vorgegebenen Grenzwerte gelten an der Abwasseranfallstelle (am Ort des Entstehens) oder am Ablauf der Abwasservorbehandlungsanlage, vor einer Vermischung mit anderen Betriebsabwässern. Ein Grenzwert gilt als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten 5 durchgeführten Überprüfungen in 4 Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100 % übersteigt. Überprüfungen, die länger als 3 Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt. Die Verdünnung von Abwasser zur Einhaltung der Einleitungsgrenzwerte ist unzulässig.

(14) Fällt auf dem Grundstück Abwasser in Teilströmen mit erheblich unterschiedlicher Belastung an, so können Anforderungen an einzelne Teilströme gestellt werden.

(15) Besteht der begründete Verdacht, dass Abwasser entgegen den Bestimmungen dieser AEB eingeleitet wurde oder wird, so ist der WVV berechtigt, dem Einleiter die Benutzung der Verbandsanlage vorübergehend zu untersagen. Bei gravierenden oder wiederholten Verstößen gegen die Einleitungsbedingungen kann die Benutzung dauerhaft untersagt werden. Diese Untersagung kann neben einer schriftlichen Aufforderung, die weitere Benutzung der Verbandsanlage zu unterlassen, auch durch tatsächliche Maßnahmen (z. B. Ballonverschluss, Aufforderung an die zuständigen Behörden, die Abwasserentstehung – und damit letztlich die Produktion! – wegen mangelnder gesicherter entwässerungstechnischer Erschließung stillzulegen) durchgesetzt werden. Hierüber ist der Vertragspartner unverzüglich, bei Verlangen auch schriftlich, zu informieren.

(16) Die Einleitung von Kondensaten aus Gas-Brennwert-Wärmeerzeugern mit einer Nennwärmeleistung von über 200 kW ist nur mit Genehmigung des WVV zulässig. Der WVV kann die Genehmigung unter Auflagen erteilen.

(17) Niederschlagswasser von stark verschmutzten Flächen, das die Grenzwerte dieser AEB überschreitet, darf nur nach Vorbehandlung in die zentrale Verbandsanlage eingeleitet werden.

§ 12

Bau und Betrieb von Vorbehandlungsanlagen

(1) Betriebe, in denen Leichtflüssigkeiten (z. B. Benzin, Dieselöl, Heiz- und Schmieröl) sowie Speiseöle oder Speisefette in das Abwasser gelangen können, haben nach Aufforderung durch den WVV oder durch die zuständigen Behörden Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser zu erstellen und zu betreiben (Abscheider). Das Abscheidgut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu verwerten oder zu entsorgen und darf an keiner anderen Stelle der zentralen Verbandsanlage zugeführt werden.

(2) Für Art, Bemessung, Einbau und Betrieb von Abscheideanlagen sind insbesondere DIN 1999, DIN 4040, DIN 1986, DIN 1997, DIN 19578 und DIN 4043 maßgeblich. Abscheiden ist ein ausreichend dimensionierter Schlammfang vorzuschalten.

(3) Für die Vorbehandlung von Abwasser aus Waschanlagen, die mit emulsionsbildenden Lösungsmitteln betrieben werden, kann der WVV besondere Verfahren verlangen. Weitergehende wasserbehördliche Anforderungen an derartige Abwässer bleiben von den Bestimmungen dieser AEB unberührt.

(4) Abscheider für Leichtflüssigkeiten müssen mit einem selbsttätigen Abschluss und einem nachgeschalteten Probenahmeschacht ausgestattet sein. Der WVV kann darüber hinaus verlangen, dass vor dem Schlammfang Schmutzvorfangrinnen eingebaut werden. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung des WVV.

(5) In Abscheideanlagen darf nur solches Abwasser eingeleitet werden, aus dem die unter Absatz 1 genannten Stoffe abgeschieden werden müssen und das die Funktion der Abscheideanlage nicht beeinträchtigt. Nicht im Zusammenhang mit Abwasser anfallende Leichtflüssigkeiten dürfen nicht eingeleitet werden. In Abscheider für Leichtflüssigkeiten dürfen insbesondere keine häuslichen Abwässer und Niederschlagswasser von Dachflächen eingeleitet werden. In Fettabscheider dürfen keine leichtflüssigkeitshaltigen Abwässer und kein Niederschlagswasser eingeleitet werden.

(6) Die Entsorgung des Abscheidegutes hat nach Bedarf, jedoch mindestens halbjährlich zu erfolgen. Der WVV behält sich vor, die Führung eines Betriebstagebuches über die Entleerung, Reinigung und Wartung der Abscheider zu fordern und die Reinigungsintervalle individuell festzulegen. Der Nachweis über die vorschriftsmäßige Entsorgung ist dem WVV innerhalb von 30 Tagen nach der Entleerung vorzulegen. Das Abscheidegut darf nicht eigenmächtig aus der Abscheideanlage entnommen werden.

(7) Abscheideanlagen sind nach der Entleerung mit Wasser zu befüllen und vom Vertragspartner unverzüglich wieder in Betrieb zu nehmen.

(8) Ablaufstellen, in die Heizöl oder Dieselöl sowie sonstige Kraftstoffe gelangen können, sind mit Heizölsperren zu versehen.

(9) Der WVV kann vom Vertragspartner die schriftliche Benennung einer verantwortlichen Person für den ordnungsgemäßen Betrieb der Vorbehandlungsanlagen verlangen.

§ 13

Grundstücksbenutzung

(1) Der Vertragspartner hat für Zwecke der Abwasserentsorgung das Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Durch- und Ableitung von Abwasser und erforderliche Schutzmaßnahmen sowie den Betrieb dieser Einrichtungen auf dem Grundstück unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die zentrale Verbandsanlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die von dem Vertragspartner in wirtschaftlichem Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Abwasserentsorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, soweit die Inanspruchnahme des Grundstückes den Vertragspartner mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Vertragspartner ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.

(3) Überbauungen der Einrichtungen des WVV durch Gebäude oder bauliche Anlagen oder deren Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern sind unzulässig, wenn sie den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb beeinträchtigen oder gefährden. Entgegen Satz 1 erfolgte Überbauungen sind nach Aufforderung durch den WVV innerhalb einer von diesem gesetzten, angemessenen Frist durch den Vertragspartner zu beseitigen. Die Beseitigung ist dem WVV anzuzeigen.

(4) Der Vertragspartner kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der WVV zu tragen. Dieses gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Entsorgung des betreffenden Grundstückes dienen.

(5) Wird die Abwasserentsorgung eingestellt, so hat der Vertragspartner die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten. Auf Verlangen des WVV hat er sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dieses nicht zugemutet werden kann.

(6) Mieter, Pächter oder sonstige Vertragspartner, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des WVV die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des Grundstückes im Sinne der Absätze 1, 4 und 5 beizubringen.

Abschnitt III

Bestimmungen für Grundstücke mit Kleinkläranlagen, Sammelgruben und Abwasserbehältern

§ 14

Herstellung, Betrieb und Wartung von Kleinkläranlagen

(1) Die dezentrale Verbandsanlage umfasst alle Vorkehrungen und Einrichtungen zur Abfuhr und Behandlung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und von Abwasser aus Sammelgruben bzw. Abwasserbehältern. Der Schlamm und das Abwasser werden einer Abwasserbehandlungsanlage des WVV zugeführt.

(2) Der Vertragspartner hat die Kleinkläranlage nach den Auflagen und Benutzungsbedingungen des zulassenden behördlichen Bescheides sowie den ergänzenden Regeln der Technik – insbesondere der DIN 4261 – herzustellen und zu betreiben. Er hat die Anlage in vorgegebenen Zeitabständen gem. DIN 4261 von einem qualifizierten Fachbetrieb warten zu lassen.

(3) Wenn auf einem Grundstück Krankheitsfälle auftreten, die gemäß Seuchengesetzgebung dem Gesundheitsamt angezeigt werden müssen und deren Erreger durch den Grubeninhalt übertragen werden

können, so haben die Grundstückseigentümer den Grubeninhalt vor der Entsorgung desinfizieren zu lassen.

(4) Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Inbetriebnahme der Kleinkläranlage innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Benutzung dem WVV mitzuteilen. Entsprechend ist bei Ausserbetriebsetzung zu verfahren.

(5) Die Wartungsarbeiten an Kleinkläranlagen obliegen nach den jeweiligen Satzungen der Samtgemeinden Brome, Grasleben und Velpke zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke gem. § 96 Abs. 4 NWG grundsätzlich dem WVV. Sofern der Vertragspartner bereits über einen Wartungsvertrag mit einem anderen Fachbetrieb verfügt, kann der WVV eine Kündigung fordern.

(6) Der WVV wird den nach Maßgabe des erteilten behördlichen Erlaubnisbescheides sowie ggf. ergänzender Herstellerangaben erforderlichen regelmäßigen Wartungsumfang für die Kleinkläranlage wahrnehmen. Die Wartungsintervalle umfassen hierbei eine Inspektion der technischen und betrieblichen Funktionstüchtigkeit der Kleinkläranlage auf Grundlage anlagenspezifischer Wartungsprotokolle. Der Wartungsumfang des WVV ersetzt nicht die durch behördliche oder sonstige Vorgaben bzw. Vorschriften notwendigen Eigenkontrollen des Vertragspartners. Ebenso wird die Haftung des Vertragspartners aufgrund wasserrechtlicher oder sonstiger Vorschriften durch diesen Wartungsvertrag nicht berührt. Der WVV erstellt über das Ergebnis der Wartung einen Bericht, welcher Angaben über

- die durchgeführten Inspektionen und Messungen,
- den aktuellen Anschlussgrad,
- den allgemeinen Anlagenzustand sowie evtl. festgestellte Mängel,
- die letztmalige Fäkalschlammausfuhr sowie
- den in Abhängigkeit der gegebenen Anlagenauslastung erforderlichen Zeitraum für die nächste Entschlammung

enthält. Der Wartungsbericht wird nach Fertigstellung durch den WVV sowohl dem Vertragspartner als auch der zuständigen Aufsichtsbehörde übersandt.

(7) Im Rahmen der Wartungsarbeiten festgestellte Mängel können den Umständen entsprechend auf Wunsch des Betreibers sofort behoben werden, wobei anfallende Materialkosten gesondert in Rechnung zu stellen sind. Hierauf ist im Wartungsbericht hinzuweisen. Darüber hinausgehende Mängel werden zur weiteren Veranlassung durch den Vertragspartner nach Art und Umfang im Wartungsbericht protokolliert.

(8) Die Wartungsarbeiten vor Ort sowie evtl. notwendige Nachkontrollen sind dem WVV nach tatsächlichem Zeitaufwand zu vergüten. Darüber hinaus wird für die Nachbearbeitung ein pauschaler Zeitaufwand in Höhe von 30 Minuten berechnet. Preisbasis ist der jeweils beim WVV geltende Lohnverrechnungssatz, welcher sich aus dem Durchschnittsstundenlohn eines Facharbeiters incl. aller Lohnneben- und Gemeinkosten berechnet. Material- und Sachkosten für Mängelbeseitigungen gem. Absatz 7 sowie evtl. Laboranalysen werden dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt. Alle vorgenannten Preise und Kosten im Zusammenhang mit den Wartungsarbeiten verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 15 Entsorgung

(1) Die Vertragspartner haben das Recht und die Pflicht, Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Sammelgruben bzw. Abwasserbehältern durch den WVV entsorgen zu lassen. Das Entsorgungsrecht gilt nur für absaugbare Stoffe und nicht für die Beseitigung von festen Gegenständen.

(2) Die Entsorgung von entwässerten Fest- und Dickstoffen aus (der biologischen Reinigungsstufe) vorgeschalteten Abscheideanlagen obliegt ungeachtet ihrer seuchenhygienischen Nachbehandlung grundsätzlich dem WVV. Die Entsorgungskosten werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

(3) Der WVV kann die Entsorgung versagen, wenn die zu entnehmenden Stoffe nicht den Anforderungen dieser AEB genügen. Diese Stoffe unterliegen den besonderen Bestimmungen des Abfallrechtes.

(4) Die unter Absatz 1 genannten Anlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Entsorgung vornehmen kann. Fest installierte Entsorgungsleitungen können gefordert werden. Die Abdeckungen der Anlagen sind für das Betriebspersonal zugänglich und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten.

(5) Kleinkläranlagen sind gem. DIN 4261 bei Bedarf, mindestens jedoch im Abstand von zwei Jahren zu entschlammern, wobei eine Restschicht von ca. 30 cm in allen Kammern zum Impfen des frischen Schlammes zurückbleiben soll. Sofern festgestellt wird, dass die Kleinkläranlage nach dem Anschluss-

oder Nutzungsgrad erheblich unterbelastet ist, können in Absprache zwischen dem WVV und der zuständigen Aufsichtsbehörde größere regelmäßige Abstände für die Entschlammung vereinbart werden. Unbeschadet bestimmter Festlegungen im Wartungsbericht oder evtl. Ausnahmegenehmigungen hat der Auftraggeber die im Rahmen seiner Eigenkontrollen festgestellte Notwendigkeit einer Entschlammung dem WVV unaufgefordert anzuzeigen.

(6) Sammelgruben bzw. Abwasserbehälter werden bei Bedarf und auf Veranlassung des Auftraggebers entleert.

(7) Abwasserbehälter bei fliegenden Bauten gem. Nds. Bauordnung mit Sanitär- und/oder Kucheneinrichtungen sind während der Veranstaltungen mindestens einmal täglich zu entsorgen.

(8) Der Vertragspartner hat die Entsorgung der Anlagen mindestens fünf Werktage vor dem erforderlichen Zeitpunkt beim WVV zu beantragen. Bei regelmäßig wiederkehrenden Entsorgungen sind Dauervormerkungen erforderlich. Begründete Wünsche des Auftraggebers werden berücksichtigt, soweit dies im öffentlichen Interesse vertretbar ist.

(9) Wenn trotz erfolgter Anmeldung zur Entsorgung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entsorgung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, so hat der Vertragspartner keinen Anspruch auf Schadenersatz.

ABSCHNITT IV Entgelte

§ 16 Grundsatz

Der WVV übernimmt im Rahmen der ihm obliegenden Aufgaben und Pflichten

- die Herstellung, den Betrieb und die Erneuerung der zentralen Verbandsanlagen incl. Grundstücksanschlüssen und Übergabeschächten,
- die zentrale Entsorgung des bei den Vertragspartnern anfallenden und eingeleiteten Abwassers,
- die dezentrale Entsorgung des in Kleinkläranlagen sowie in Sammelgruben bzw. Abwasserbehältern der Vertragspartner anfallenden Fäkalschlammes und Abwassers sowie
- die regelmäßige Wartung der Kleinkläranlagen

und hat dafür Anspruch auf

- Baukostenzuschüsse,
- Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse incl. Übergabeschächte,
- Benutzungsentgelte für die Abwasser- und Fäkalschlamm Entsorgung,
- Wartungsentgelte für Kleinkläranlagen sowie
- Kostenersatz für sonstige vom Vertragspartner veranlasste Nebenleistungen.

§ 17 Abwasserpreisblatt

Die gem. § 16 zu entrichtenden Entgelte gehen aus dem als Anlage 2 beigefügten Abwasserpreisblatt hervor. Das Abwasserpreisblatt ist Bestandteil dieser AEB.

§ 18 Baukostenzuschüsse (BKZ)

(1) Für den erstmaligen Anschluss eines Grundstückes erhebt der WVV einen BKZ als Investitionskostenanteil für die Herstellung oder, soweit durch den erstmaligen Anschluss veranlasst und über den Herstellungskosten liegend, für die Änderung der in dem betreffenden Entsorgungsbereich vorzuhaltenden zentralen Verbandsanlagen mit Ausnahme der Grundstücksanschlüsse.

(2) Die Kosten für die Herstellung und Veränderung des Grundstücksanschlusses werden separat abgerechnet. Auf die Bestimmungen des § 19 AEB wird verwiesen.

(3) Die auf den BKZ umgelegte Kostenmasse darf 70 % der um den anteiligen Herstellungsaufwand der Straßenentwässerung und Zuschüsse Dritter verminderten Aufwendungen nicht übersteigen.

(4) Ein weiterer BKZ darf nur verlangt werden, wenn der Vertragspartner die zentrale Verbandsanlage auf Grund baulicher oder sonstiger Veränderungen auf dem Grundstück erhöht in Anspruch nimmt und

hierdurch Veränderungen an der bestehenden zentralen Verbandsanlage notwendig werden. Der BKZ ist in diesem Falle nach den tatsächlichen Veränderungskosten zu bemessen, wobei in die Berechnung nur die Grundstücke einbezogen werden, welche die veränderte Verbandsanlage erstmals oder erhöht in Anspruch nehmen können. Absatz 2 gilt entsprechend.

(5) Die Berechnung und Ausweisung des BKZ erfolgt getrennt nach Schmutz-, Niederschlags- und Mischwasseranlagen in den einzelnen Entsorgungsbereichen des WVV. Hierzu wird auf die näheren Bestimmungen des als Anlage 2 beigefügten Abwasserpreisblattes verwiesen.

§ 19

Grundstücksanschlusskosten (GAK)

(1) Der Grundstücksanschluss beginnt an der Abzweigstelle des vor dem Grundstück verlaufenden Haupt- bzw. Straßenkanales und endet mit dem Übergabeschacht auf dem zu entwässernden Grundstück oder – sofern kein Übergabeschacht vorhanden ist – an der Grundstücksgrenze. Er ist Bestandteil der zentralen Verbandsanlage.

(2) Der Grundstücksanschluss einschließlich des zugehörigen Übergabeschachtes wird ausschließlich vom WVV zu Lasten des Vertragspartners hergestellt.

(3) Der WVV ist berechtigt, von dem Vertragspartner die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die erstmalige Herstellung und – soweit durch den Vertragspartner veranlasst – die spätere Veränderung des Grundstücksanschlusses zu verlangen. Die gilt auch für den Fall, dass ein Grundstück zusätzliche Anschlüsse erhält.

(4) Dem Vertragspartner werden die folgenden Kosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt :

- a) Herstellungskosten des Grundstücksanschlusses incl. Übergabeschacht.
- b) Die Kosten für beantragte oder sonst vom Vertragspartner veranlasste Veränderungen einschließlich Abbruch des vorhandenen Grundstücksanschlusses.

(5) Kommen innerhalb von fünf Jahren nach Herstellung des Grundstücksanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Grundstücksanschluss dadurch teilweise zu einem Bestandteil des Hauptkanales, so hat der WVV die Kosten neu aufzuteilen und dem Vertragspartner den etwa zuviel gezahlten Betrag zu erstatten.

§ 20

Benutzungsentgelte

(1) Für die Inanspruchnahme der zentralen und dezentralen Verbandsanlagen kann der WVV Benutzungsentgelte in Form von Grund- und Arbeitspreisen erheben. Nähere Bestimmungen über die Art der Benutzungsentgelte sowie deren Höhe sind dem als Anlage 2 beigefügten Abwasserpreisblatt zu entnehmen.

(2) Grundpreise sind von Art und Menge des in die Verbandsanlage gelangten Abwassers oder Fäkalschlammes unabhängige Entgelte zur anteiligen Deckung der Festkosten einer Abwasseranlage. Berechnungseinheit ist EURO pro Monat.

(3) Arbeitspreise stellen auf die tatsächliche Inanspruchnahme der Verbandsanlage ab. Als in die Verbandsanlage gelangt gelten

- a) die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommenen und durch geeichte Messeinrichtungen des WVV festgestellten Frischwassermengen,
- b) die aus Brunnen, Niederschlagswassernutzungsanlagen oder anderen Eigengewinnungsanlagen des Vertragspartners entnommenen Wassermengen,
- c) tatsächlich eingeleitete Abwassermengen sonstiger Herkunft,
- d) die aus Kleinkläranlagen oder Sammelgruben bzw. Abwasserbehältern abtransportierten Fäkalschlämme oder Abwässer sowie
- e) die von befestigten Grundstücksflächen abgeleiteten Niederschlagswassermengen.

Berechnungseinheit ist grundsätzlich EURO pro Kubikmeter für Inanspruchnahmen im Sinne der Punkte a) bis d) sowie EURO pro Quadratmeter überbauter und befestigter Grundstücksfläche als Bemessungsansatz für Niederschlagswasserableitungen gem. Punkt e).

(4) Zur Feststellung der Wassermengen aus Eigengewinnungsanlagen oder sonstiger Herkunft im Sinne des Absatzes 3 Punkte b) und c) hat der Vertragspartner Messeinrichtungen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen, zu eigenen Lasten anzubringen und zu unterhalten sowie den

Zählerstand mitzuteilen. Der WVV kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des Eichgesetzes verlangen. Die Kosten der Prüfung fallen dem Vertragspartner zur Last, sofern eine Überschreitung der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen festgestellt wird, ansonsten dem WVV.

(5) Zur Feststellung der überbauten und befestigten Grundstücksfläche als Bemessungsansatz für das Niederschlagswasserentgelt hat der Vertragspartner dem WVV alle erforderlichen Auskünfte in Form nachvollziehbarer Aufstellungen oder entsprechend gekennzeichnete Lagepläne zu erteilen. Die Bemessungsgrundlagen sowie deren Änderungen sind dem WVV innerhalb eines Monats nach Anforderung oder Eintritt der Entgeltspflicht bzw. der Änderung schriftlich mitzuteilen. Kommt der Vertragspartner seinen Mitteilungspflichten nicht oder nicht fristgerecht nach, so kann der WVV die maßgeblichen Flächen schätzen.

(6) Das Entgelt für die Abfuhr aus Kleinkläranlagen oder Sammelgruben bzw. Abwasserbehältern wird auf Grundlage der mit den Messeinrichtungen am Entsorgungsfahrzeug festgestellten Mengen ermittelt.

(7) Hat ein Wassermesser in den Fällen des Absatzes 3 Punkte a) bis c) nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge durch den WVV unter Zugrundelegung des Vorjahresverbrauches und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Vertragspartners geschätzt.

§ 21

Abwasserabsetzungen und Ermäßigung der Niederschlagswasserentgelte

(1) Abwassermengen im Sinne des § 20 Absatz 3 Punkte a) und b), die nachweislich nicht in die zentrale Verbandsanlage gelangen, werden auf Antrag des Vertragspartners bei der Berechnung des Benutzungsentgeltes abgesetzt. Für den Nachweis ist der Einbau eines Nebenzählers erforderlich. Die Antragsformulare sind beim WVV erhältlich. Der Nebenzähler

- a) muss den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen,
- b) darf nur durch eine beim WVV zugelassene Fachfirma installiert werden,
- c) ist an einer Stelle der Kundenanlage zu installieren, hinter der keine Einleitung in die zentrale Abwasseranlage mehr erfolgen kann und
- d) ist nach Abschluss der Arbeiten vom Installateur zu plombieren.

Mit der zu den Antragsformularen gehörenden Fertigstellungsanzeige sind dem WVV eine Einbau-skizze sowie die Zählerdaten vorzulegen. Der Einbau und die Nacheichung des Nebenzählers erfolgen auf Kosten des Vertragspartners. Die Zählerstände werden im Rahmen der Jahresverbrauchsabrechnung vom WVV oder dessen Beauftragten erfasst und entsprechend berücksichtigt.

(2) Das nach Maßgabe der befestigten Grundstücksfläche berechnete Niederschlagswasserentgelt kann auf Antrag des Vertragspartners und durch Nachweis des prozentualen Rückhaltegrades entsprechender Nutzungsanlagen (Versickerung oder Speicherung zur Gartenbewässerung) vermindert werden.

§ 22

Abrechnung, Abschlagszahlungen und Preisänderungsklauseln

(1) Der Baukostenzuschuss (BKZ) wird nach Abschluss des Entsorgungsvertrages – frühestens jedoch nach Fertigstellung der örtlichen Entsorgungsanlagen vor dem Grundstück – in Rechnung gestellt.

(2) Die Grundstücksanschlusskosten (GAK) werden nach Fertigstellung des Grundstücksanschlusses in Rechnung gestellt.

(3) Der WVV nimmt die Abrechnung der Entsorgungsentgelte für die zentrale Verbandsanlage in der Regel einmal jährlich zusammen mit den Trinkwasserentgelten vor. Er ist jedoch berechtigt, in kürzeren Zeitabständen Rechnung zu legen. Die Einleitungsmengen werden für jeden Hauptzähler getrennt berechnet. Maßgebend für das Entsorgungsentgelt für Niederschlagswasserableitungen sind die am 1. Januar eines Kalenderjahres bestehenden Verhältnisse.

(4) Die Grundpreise sind hierbei unabhängig von der Höhe der Einleitungsmengen sowie von evtl. Entsorgungsunterbrechungen zu zahlen. Bei Neuanlagen oder bei einem Wechsel des Vertragspartners wird der Grundpreis anteilig nach Tagen berechnet.

(5) Vertragspartner, die der Jahresabrechnung unterliegen, haben gleichbleibende Abschlagszahlungen nach den vom WVV vorgegebenen Terminen zu leisten. Der WVV rechnet zum Ende eines Abrechnungszeitraumes oder bei einem Wechsel des Vertragspartners über die geleisteten Abschläge ab.

Zuviel gezahlte Beträge werden nach der Abrechnung erstattet oder mit der nächsten Abschlagsanforderung verrechnet. Nachzahlungen sind nach Zugang der Rechnung fällig.

(6) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Grund- und/oder Arbeitspreise, so erfolgt die Abrechnung des neuen Grundpreises sowie der für den neuen Arbeitspreis maßgeblichen Abwassermenge bzw. Grundstücksfläche zeitanteilig nach Tagen.

(7) Die Abrechnung der Entsorgungsentgelte für Fäkalschlämme und Abwässer aus Kleinkläranlagen und Sammelgruben bzw. Abwasserbehältern erfolgt in Abhängig von der Ausfuhr.

§ 23

Abrechnung individueller Leistungen, Lohnverrechnungssatz (LVS)

Vom Vertragspartner veranlasste individuelle Leistungen des WVV sind in tatsächlicher Höhe zu erstatten. Personalkosten des WVV werden hierbei nach Lohnverrechnungssätzen (LVS) abgerechnet. Der LVS entspricht dem durchschnittlichen Stundenlohn eines Facharbeiters zuzüglich aller Nebenkosten. Er ergibt sich aus den Kalkulationen zum Wirtschaftsplan.

§ 24

Einwände gegen Rechnungen, Aufrechnung

(1) Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen.

(2) Ein Zahlungsaufschub oder eine Zahlungsverweigerung unter dem Hinweis auf bereits beglichene Forderungen kann nur innerhalb von zwei Jahren nach Zugang offensichtlich fehlerhafter Rechnungen und Abschlagsberechnungen geltend gemacht werden. Das Recht des Vertragspartners, die mangelnde Berechtigung solcher Forderungen auch nach Ablauf von zwei Jahren geltend zu machen, wird hierdurch nicht berührt.

(3) Gegen Ansprüche des WVV kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 25

Zahlungspflichtige, Wechsel des Zahlungspflichtigen

(1) Zahlungspflichtig ist grundsätzlich der Vertragspartner im Sinne des § 2 dieser AEB.

(2) Mit schriftlicher Zustimmung des Vertragspartners, des Mieters oder Pächters und des WVV kann die Abrechnung der Benutzungsentgelte für die Abwasser- und Fäkalschlamm Entsorgung auch direkt zwischen dem Mieter oder Pächter und dem WVV vorgenommen werden. Dieses entlässt den Vertragspartner jedoch nicht aus seiner Verantwortung als Gesamtschuldner.

(3) Wird der Wechsel zwischen altem und neuem Vertragspartner nicht angezeigt, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Benutzungsentgelte vom Zeitpunkt des Eigentumsüberganges an.

§ 26

Fälligkeit, Mahnung, Verzugs- und Stundungszinsen

(1) Die zu entrichtenden Beträge werden mit Zugang der Rechnung fällig. Als Zahlungstag gilt bei Überweisungen der Tag der Gutschrift.

(2) Der Vertragspartner hat dafür Sorge zu tragen, dass die Beträge zu den Fälligkeitsterminen im Besitz des WVV sind. Werden Rechnungen oder Abschlagszahlungen nicht termingerecht ausgeglichen, so sind die Kosten für jede schriftliche Zahlungserinnerung mit 0,5 LVS zu erstatten.

(3) Bei gerichtlich geltend zu machenden Forderungen werden außer den vorgeschriebenen Gerichtskosten für Bearbeitungskosten und Auslagen des WVV 0,5 LVS im Mahnbescheid in Rechnung gestellt.

(4) Für jede von einem Geldinstitut nicht eingelöste Rechnung und für jeden nicht gedeckten Scheck sind über die von den Geldinstituten berechneten Gebühren hinaus Kosten von 0,1 LVS zu erstatten.

(5) Bei Fristüberschreitung werden Verzugszinsen in Höhe von 5,0 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank berechnet.

(6) Der WVV ist berechtigt, Stundungszinsen in Höhe von 0,5 % für jeden Monat zu berechnen. Sie sind von dem Tag an, an dem der Zinslauf beginnt, nur für volle Monate zu zahlen. Angefangene Monate bleiben außer Ansatz.

§ 27

Vorauszahlungen und Sicherheitsleistungen

Soweit nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, dass der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird, kann der WVV angemessene Vorauszahlungen verlangen. Die Vorauszahlung ist mit der endgültigen Rechnung zu verrechnen.

ABSCHNITT V

Schlussbestimmungen

§ 28

Sondervereinbarungen

Soweit die Bestimmungen dieser AEB dem Einzelfall nicht gerecht werden, kann der WVV Sondervereinbarungen abschließen.

§ 29

Vertragsstrafen

(1) Verstößt der Vertragspartner vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen Einleitungsverbote oder Nachweispflichten dieser AEB, so ist der WVV berechtigt, eine Vertragsstrafe zu berechnen. Hierunter fallen insbesondere

- a) Einleitungen von Schmutzwässern entgegen der Beschränkungen gem. § 11 dieser AEB,
- b) Einleitungen von Schmutzwässern unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messseinrichtungen gem. § 20 dieser AEB,
- c) Einleitungen von Abwässern über nicht angezeigte bzw. ungenehmigte Grundstücksanschlüsse,
- d) Verstöße gegen die Verpflichtung, die zur Preisbildung für Abwassereinleitungen erforderlichen Angaben zu machen.

(2) Die Höhe der Vertragsstrafe ist nach den für den Vertragspartner geltenden Preisen zu ermitteln, wobei zur Bemessung die folgenden Regelungen gelten :

- a) In den Fällen des Absatzes 1 Punkte a) und b) kann der WVV höchstens vom Fünffachen derjenigen Abwassermenge ausgehen, die sich auf Grundlage der Vorjahresmenge anteilig für die Dauer der unbefugten Einleitung ergibt. Kann die Vorjahresmenge nicht ermittelt werden, so ist diejenige vergleichbarer Vertragspartner zugrunde zu legen.
- b) Im Falle des Absatzes 1 Punkte c) und d) beträgt die Vertragsstrafe das Zweifache des Betrages, den der Vertragspartner bei Erfüllung seiner Mitteilungs- bzw. Nachweispflichten zusätzlich zu zahlen gehabt hätte.

(3) Ist die Dauer des Verstoßes nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe nach den Grundsätzen des Absatzes 2 über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.

(4) Die Berechnung einer Vertragsstrafe lässt die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadensersatzanspruches wegen unerlaubter Einleitung von Abwasser unberührt.

§ 30

Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist am Sitz des WVV. Dasselbe gilt,

- a) wenn der Vertragspartner keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder
- b) wenn der Vertragspartner nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

§ 31

Änderungsklausel

Die Bestimmungen dieser AEB und die dazugehörigen Entgelte können geändert und ergänzt werden. Änderungen werden öffentlich bekannt gegeben, womit sie als zugegangen gelten. Die Änderungen treten frühestens nach Bekanntgabe in Kraft und werden somit Vertragsbestandteil.

§ 32
Übergangsregelung

Die vor Inkrafttreten dieser AEB eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Bestimmungen dieser AEB weitergeführt.

§ 33
Umsatzsteuer

Zu allen Beträgen wird die gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) mit dem jeweils geltenden Steuersatz hinzugerechnet.

§ 34
Inkrafttreten

Vorstehende AEB treten am 1. Januar 2026 in Kraft. Sie ersetzen die AEB für die Abwasserbeseitigung im Bereich der Samtgemeinden Brome, Grasleben und Velpke vom 1. Januar 2011.

Vorsfelde, im Dezember 2025

**WASSERVERBAND VORSFELDE
UND UMGEBUNG**

WASSERVERBAND VORSFELDE UND UMGEBUNG

Max-von-Laue-Weg 1 • 38448 Wolfsburg
☎ 05363 / 943-0 • 📠 05363 / 943-123
info@wv vorsfelde.de • www.wv vorsfelde.de



ANLAGE 1

GRENZWERTTABELLE

zu § 11 (5) der AEB des WV für die Abwasserbeseitigung

1. Allgemeine Anforderungen	
1.1. Temperatur	35 °C
1.2. pH-Wert	6,5 bis 10,0
1.3. Absetzbare Stoffe nach 30 min Absetzzeit	
- Biologisch nicht abbaubar	1 ml/l
- Biologisch abbaubar	10 ml/l
2. Schwerflüchtige lipophile Stoffe (u. a. verseifbare Öle und Fette)	
2.1. Direkt abscheidbar (DIN 38409 Teil 19)	100 mg/l
2.2. Bei Abscheideranlagen gem. DIN 4040 ab NG 10 insgesamt (DIN 38409 Teil 17)	250 mg/l
3. Kohlenwasserstoffe	
3.1. Direkt abscheidbar (DIN 38409 Teil 19)	50 mg/l
3.2. Gesamt (DIN 38409 Teil 18)	20 mg/l
4. Halogenierte organische Verbindungen	
4.1. Adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	1,0 mg/l
4.2. Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor	0,5 mg/l
5. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)	
5.1. Antimon (Sb)	0,5 mg/l
5.2. Arsen (As)	0,5 mg/l
5.3. Barium (Ba)	5,0 mg/l
5.4. Blei (Pb)	1,0 mg/l
5.5. Cadmium (Cd)	0,5 mg/l
5.6. Chrom (Cr)	1,0 mg/l
5.7. Chrom-VI (Cr)	0,2 mg/l
5.8. Cobalt (Co)	2,0 mg/l
5.9. Kupfer (Cu)	1,0 mg/l
5.10. Nickel (Ni)	1,0 mg/l
5.11. Selen (Se)	2,0 mg/l
5.12. Silber (Ag)	1,0 mg/l
5.13. Quecksilber (Hg)	0,1 mg/l
5.14. Zinn (Sn)	5,0 mg/l
5.15. Zink (Zn)	5,0 mg/l
6. Anorganische Stoffe (gelöst)	
6.1. Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N + NH ₃ -N)	100 mg/l
6.2. Stickstoff aus Nitrit (NO ₂ -N)	10 mg/l
6.3. Cyanid, gesamt (CN)	20 mg/l
6.4. Cyanid, leicht freisetzbar (CN)	1 mg/l
6.5. Sulfat (SO ₄)	600 mg/l
6.6. Sulfid (S)	2 mg/l
6.7. Fluorid (F)	50 mg/l
6.8. Phosphatverbindungen (P)	50 mg/l
7. Weitere organische Stoffe	
7.1. Wasserdampf flüchtige hologenfreie Phenole (als C ₆ H ₅ OH)	100 mg/l
7.2. Farbstoffe nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufes einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint.	
8. Spontane Sauerstoffzehrung	
gem. DEV zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung G24	100 mg/l